

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

VADUZ, am 16. Dezember 1946.....

Nr. N/G.....

(In der Antwort bitte anzugeben)

An

Eure Durchlaucht,

Die Fürstliche Regierung nimmt höflich bezug auf die ihr übermittelte Abschrift einer Note des Eidgen. Politischen Departements, Abteilung für Auswärtiges vom 28. November 1946 P 14.21/2.14 - WF betr. die Repatriierung von deutschen Staatsangehörigen aus Liechtenstein, deren Heimschaffung von der britischen Regierung für wünschbar gehalten wird.

Was die in der mitgeteilten Note angeführten Personen anbelangt, so ist auf folgendes hinzuweisen:

Dr. B o c k , Friedrich Vaduz ist im Zuge der in Liechtenstein durchgeführten politischen Säuberungsaktion aus Liechtenstein ausgewiesen worden und hat Liechtenstein am 12. März 1946 verlassen. Soviel der Fürstlichen Regierung bekannt ist, soll sich Herr Dr. Bock im deutschen Reiche befinden.

Bezüglich des Herrn Rudolf R u s c h e w e y h in Schaan stellt die Fürstliche Regierung fest, dass dieser in keinerlei Weise in Liechtenstein politisch betätigt hat und dass bisher keine Gründe vorliegen, eine Wegweisung aus Liechtenstein zu beschliessen. Die von der britischen Regierung gewünschte Repatriierung Ruscheweyhs könnte nur dann geprüft werden, wenn der Fürstlichen Regierung schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt würden, die eine Ueberprüfung des Aufenthaltsverhältnisses Ruscheweyhs ermöglichen und dessen Wegweisung bedingen bzw. begründen würden. Die von der britischen Regierung gewünschte Verfügung könnte nur dann erfolgen, wenn der Fürstlichen Regierung die bez. Aktenstücke mit hinreichenden Gründen unterbreitet würden.

Unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass die weiteren Mitteilungen der britischen Regierung die Repatriierung Ruscheweyhs zur Folge haben könnten, ersucht die Fürstliche Regierung die Fürstliche Gesandtschaft, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Antrag zurstellen, der Eidgenössischen Fremdenpolizei den Auftrag zu erteilen, das Aufenthaltsverhältnis Ruscheweyhs neu zu regeln. Dabei erklärt sich die Fürstliche Regierung bereit, ihr von der britischen Regierung unterbreitete Beweisstücke gegen Herrn Ruscheweyh aufmerksam zu prüfen.

Genehmigen Euer Durchlaucht die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Fürstliche Regierung:

An die
Gesandtschaft für das Fürstentum Liechtenstein in

B e r n .